



PRIMARSCHULE DÄNIKON-HÜTTIKON

Gemeindeordnung der Primarschule

Dänikon-Hüttikon

Vorbemerkung

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeart

Die Primarschulgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Dänikon und Hüttikon. Sie führt Kindergarten- und Primarstufe.

Art. 2 Schulgemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand, wie auch die innere Organisation der Schulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

II. Die Stimmberechtigten

Art. 3 Politische Rechte

Das Stimm- und Wahlrecht (und das Einreichen von Wahlvorschlägen) sowie die Wählbarkeit in Schulgemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Schulgemeindeversammlung aus.

III. Urnenwahl und Urnenabstimmung

Art. 4 Verfahren

Die Schulpflege setzt die Wahl- und Abstimmungstage in Absprache mit dem Gemeinderat der Politischen Gemeinde Dänikon fest.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 5 Urnenwahl

Die Mitglieder und der Präsident der Schulpflege werden durch die Urne auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 6 Erneuerungswahl

Für die Erneuerungswahl der durch die Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit leeren Wahlzetteln.

Art. 7 Ersatzwahl

Für die Ersatzwahl der Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 400'000.-.

Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch übergeordnetes Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

IV. Schulgemeindeversammlung

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Leitung und Protokoll

Die Schulgemeindeversammlung wird vom Präsidenten der Schulpflege geleitet.

Der Schulverwaltungsangestellte führt das Protokoll.

Art. 12 Befugnisse

Der Schulgemeindeversammlung stehen zu

- a) Erlass und Änderung
 1. der Besoldungsverordnung der Schulgemeinde;
 2. der Grundsätze der Gebührenerhebung;
 3. weiterer Verordnungen von allgemeiner Bedeutung.
- b) Allgemeine Verwaltung:
 1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Schulgemeinde;
 2. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe;
 3. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung von Aufgaben;

4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu den Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;
 5. die Schaffung von Vollzeit-Stellen für Lehrpersonen sowie von übrigen Vollzeit-Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist;
 6. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt von Art. 8;
- c) Finanzhaushalt:
1. die Festsetzung der jährlichen Voranschläge;
 2. die Festsetzung des Steuerfusses der Schulgemeinde;
 3. die Beschlussfassung über Kredite für einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, soweit sie die Ausgabenkompetenz der Schulpflege übersteigen und nicht dem obligatorischen Finanzreferendum unterstehen;
 4. die Bewilligung von Zusatzkrediten über separate Ausgabenbeschlüsse der Schulgemeindeversammlung gemäss Art. 21 Ziff. 1 insoweit, als sie sich die Schulpflege nicht auf ihre eigene Kompetenz gemäss Art. 21 Ziff. 3 anrechnen lassen will;
 5. die Abnahme der Jahresrechnung;
 6. die Genehmigung der Abrechnungen über Bauten aufgrund von Spezialbeschlüssen.

Art. 13 Amtliche Publikationsorgane

Die von den Politischen Gemeinden Dänikon und Hüttikon bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Schulgemeinde.

V. Behörden, Allgemeines

Art. 14 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 15 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 16 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Schulpflege beschliesst, welche Geschäfte durch die Mitglieder oder Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können und legt ihre Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 17 Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft die Schulpflege auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.

Der Schulpräsident oder seine Stellvertretung führt den Vorsitz, und der Schulverwaltungsangestellte führt das Protokoll.

VI. Schulpflege

Art. 18 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Art. 19 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege

- a) wählt aus ihrer Mitte:
 1. den Vizepräsidenten;
 2. die Ressortvorstände und deren Stellvertretungen;
 3. die Vorsitzenden und die Mitglieder der nach Bedarf zu bestellenden Ausschüsse
 4. die Vorsitzenden der beratenden Kommissionen.

- b) wählt aus ihrer Mitte oder in freier Wahl:
 1. die übrigen Mitglieder der Kommissionen, soweit der Schulpflege das Wahlrecht zusteht;
 2. die Delegierten in Zweckverbänden und privaten Institutionen.

- c) stellt an:
 1. den Schulleiter;
 2. die Lehrpersonen;
 3. den Rechnungsführer;
 4. den Schulverwaltungsangestellten;
 5. das Hauswartpersonal;
 6. allfällige weitere Angestellten der Schulgemeinde;

Art. 20 Allgemeine Befugnisse

Der Schulpflege stehen insbesondere zu:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben, insbesondere die Aufsicht über die Kindergarten- und Primarstufe in der Gemeinde; soweit nicht andere Organe zuständig sind;

2. die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie und die Antragstellung hierzu;
3. der Vollzug der Schulgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind;
4. die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten der Schulgemeinde, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
5. die Vertretung der Schulgemeinde nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. der Erlass und die Änderung:
 - des Organisationsstatuts;
 - von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenverordnungen für Schulanlagen;
 - allgemeiner Bestimmungen betreffend die Ordnung an der Schule;
 - von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Schulgemeindeversammlung fallen;
8. die Schaffung von Teilzeit- und Aushilfsstellen, soweit nicht der Kanton dafür zuständig ist;
9. die Beschlussfassung über die Besetzung frei werdender oder neu geschaffener Lehrstellen;
10. die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschrift für die Schulgemeinde und die Schulpflege;

Art. 21 Finanzielle Kompetenzen

Die Schulpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
2. Gebundene Ausgaben;
3. Zusatzkredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis zu Fr. 20'000.- im Einzelfall, jedoch höchstens Fr. 100'000.- pro Rechnungsjahr;
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 10'000.- im Einzelfall, jedoch höchstens Fr. 40'000.- pro Rechnungsjahr;
 - die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung des Finanzbedarfs der Schulgemeinde;

Art. 22 Bildung von Verwaltungsabteilungen

Die Schulpflege bildet durch Zuordnung der Verwaltungsaufgaben und des erforderlichen Personals die zweckmässige Anzahl Verwaltungsabteilungen. Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt sie jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.

Im Fall der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst die Schulpflege, ob das neu eintretende Mitglied die Geschäfte des Amtsvorgängers übernehmen oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll.

Art. 23 Vertretung der Lehrkräfte

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen der Schulleiter sowie eine von der Schulkonferenz bestimmte Vertretung von einer Lehrperson mit beratender Stimme teil.

Die Schulpflege kann weitere Lehrpersonen zu einer Sitzung einladen, wenn besondere Geschäfte dies erfordern.

Art. 24 Kassen- und Rechnungswesen

Das Kassen- und Rechnungswesen der Schule kann einer der Politischen Gemeinden übertragen werden.

VII. Schulleitung

Art. 25

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Die Schulleitung ist erste Anlaufstelle der Schule.

Die Schulleitung kann der Schulpfleg Antrag stellen.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.

VIII. Schulkonferenz

Art. 26

Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.

Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

IX. Rechnungsprüfungskommission

Art. 27

Als Rechnungsprüfungskommission amten alternierend für je eine Amtsperiode die Rechnungsprüfungskommissionen der Politischen Gemeinden Dänikon und Hüttikon.

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse.

X. Schlussbestimmungen

Art. 28 Inkrafttreten

Die Schulgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 29 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Schulgemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 11. Juni 2002 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon wurde in der Urnenabstimmung vom 30.11.2008 angenommen.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon an seiner Sitzung vom 29. April 2009 genehmigt.

Namens der Primarschulgemeinde:

Der Schulpräsident:

Der Schulverwaltungsangestellte:

R. Spillmann

R. Brupbacher